

**Testatsexemplar**

**Volkshochschule Landkreis Konstanz e.V. (VHS)**

**Theodor-Hanloser-Str. 19**

**78224 Singen (Hohentwiel)**

**Jahresabschluss zum 31.12.2025**

**und Lagebericht 2025**

---

Dipl.-Kaufmann **Achim Huonker**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater  
Beurener Straße 21 B · 78224 Singen

Fon 07731-14465-0 · Fax 07731-14465-29  
[www.huonker-wp.de](http://www.huonker-wp.de) [info@huonker-wp.de](mailto:info@huonker-wp.de)

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Allgemeine Auftragsbedingungen

## **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An die Volkshochschule Landkreis Konstanz e.V. (VHS), Singen

### ***Prüfungsurteile***

Ich habe den Jahresabschluss der Volkshochschule Landkreis Konstanz e.V. (VHS), Singen – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Volkshochschule Landkreis Konstanz e.V. (VHS), Singen für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31.12.2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 III 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

### **1. Grundlage für die Prüfungsurteile**

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

2. ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht***

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

3. ***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung

zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

4. Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus
  - identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
  - erlange ich ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.
  - beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
  - ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im

Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Singen, den 14.04.2026

Huonker  
Wirtschaftsprüfer

**Handelsrechtliche Bilanz** zum 31. Dezember 2025

**AKTIVA**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sol- chen Rechten und Werten		26.691,00	26.074,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	512,00		984,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	<u>40.262,55</u>		<u>52.825,55</u>
		40.774,55	53.809,55
Summe Anlagevermögen		<u>67.465,55</u>	<u>79.883,55</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte			
1. fertige Erzeugnisse und Waren		550,00	360,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegen- stände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistun- gen	43.749,71		62.435,86
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>324.375,37</u>		<u>735.858,21</u>
		368.125,08	798.294,07
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gut- haben bei Kreditinstituten und Schecks			
		2.083.003,26	1.485.114,41
Summe Umlaufvermögen		<u>2.451.678,34</u>	<u>2.283.768,48</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
		14.616,84	14.989,57
		<u><b>2.533.760,73</b></u>	<u><b>2.378.641,60</b></u>

**Handelsrechtliche Bilanz zum 31. Dezember 2025**

**PASSIVA**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Gewinnrücklagen			
1. andere Gewinnrücklagen		1.762.136,20	1.190.266,70
II. Bilanzgewinn		0,00	0,00
Summe Eigenkapital		<u>1.762.136,20</u>	<u>1.190.266,70</u>
<b>B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen</b>		14.872,59	20.788,59
<b>C. Rückstellungen</b>			
1. sonstige Rückstellungen		486.279,50	890.234,01
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	14.592,00		35.584,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	90.076,85		84.886,55
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>67.657,97</u>		<u>66.973,91</u>
		172.326,82	187.444,46
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		98.145,62	89.907,84
		<u><b>2.533.760,73</b></u>	<u><b>2.378.641,60</b></u>

**Handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung** vom 01.01.2025 bis 31.12.2025

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	1.725.392,66	1.580.982,44
2. sonstige betriebliche Erträge	4.563.975,57	4.675.789,16
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	22.259,65	38.199,07
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.721.994,73	1.972.454,96
	<u>1.744.254,38</u>	<u>2.010.654,03</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.899.765,81	1.914.913,74
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung Euro 146.675,69 (Euro 147.956,00)	569.420,96	564.851,07
	<u>2.469.186,77</u>	<u>2.479.764,81</u>
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	38.302,53	71.949,31
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.474.184,83	1.496.905,67
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.429,78	5.945,36
<b>8. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>571.869,50</b>	<b>203.443,14</b>
<b>9. Jahresüberschuss</b>	<b>571.869,50</b>	<b>203.443,14</b>
10. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
a) aus anderen Gewinnrücklagen	939.897,86	9.708,85
11. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in andere Gewinnrücklagen	1.511.767,36	213.151,99
<b>12. Bilanzgewinn</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

## **Anhang**

### **Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss der Volkshochschule Landkreis Konstanz e.V. wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB aufgestellt. Gemäß § 16 Nr. 3 und § 18 der Vereinssatzung hat die Volkshochschule einen Jahresabschluss aufzustellen. Wie in den Vorjahren erfolgt die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Soweit sich aus der Vereinssatzung nichts anderes ergibt, müssen die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs (entsprechend Eigenbetriebsgesetz und Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg) ergänzend Anwendung finden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorgaben festlegen. So wurde im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 24. Oktober 2022 bestimmt, dass für die vhs Landkreis Konstanz die Eigenbetriebsverordnung HGB (EigBVO-HGB) maßgebend ist.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

### **Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht:	Volkshochschule Landkreis Konstanz e.V. (vhs)
Firmensitz laut Registergericht:	Singen
Registereintrag:	Vereinsregister
Registergericht:	Freiburg i. Br.
Register-Nr.:	540158

### **Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

#### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Sie werden linear pro rata temporis über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zwischen drei und fünf Jahren abgeschrieben.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Im Jahr 2021 und 2022 wurden Wirtschaftsgüter für das Projekt Digitale Infrastruktur bezuschusst. Hierfür wurde ein Sonderposten gebildet.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von Euro 800,- wurden im Jahre des Zugangs voll abgeschrieben.

Forderungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die flüssigen Mittel sind mit dem Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung**

#### **Anlagevermögen**

Zur Entwicklung des Anlagevermögens verweisen wir auf den Anlagespiegel zum 31. Dezember 2025 auf der folgenden Seite, der unverändert nach den Vorschriften der EigBVO erstellt wurde.

Volkshochschule Landkreis Konstanz e.V.

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2025  
 01.01. bis 31.12.

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten										Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen durchschn.						
	Zugang		Abgang		Umbuchungen		31.12.2025		01.01.2025		AFA 2025		AFA auf Spalte 4		31.12.2025		31.12.2025		31.12.2024				
	€	3	€	4	€	5	€	6	€	7	€	8	€	9	€	10	€	11	€	12	AFA-Satz	Rest-BW v.H.	
1																							
<b>Anlagevermögen</b>																							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																							
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	100.946,06	11.288,34	0,00	0,00	0,00	112.234,40	112.234,40	74.872,06	74.872,06	10.671,34	10.671,34	0,00	0,00	85.543,40	85.543,40	26.691,00	26.691,00	26.074,00	26.074,00	9,5	23,8		
	100.946,06	11.288,34	0,00	0,00	0,00	112.234,40	112.234,40	74.872,06	74.872,06	10.671,34	10.671,34	0,00	0,00	85.543,40	85.543,40	26.691,00	26.691,00	26.074,00	26.074,00	9,5	23,8		
II. Sachanlagen																							
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	58.436,27	0,00	0,00	0,00	0,00	58.436,27	58.436,27	57.452,27	57.452,27	472,00	472,00	0,00	0,00	57.924,27	57.924,27	512,00	512,00	984,00	984,00	0,8	0,9		
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	401.383,96	14.605,19	14.975,65	14.975,65	0,00	401.013,60	401.013,60	348.558,41	348.558,41	27.159,19	27.159,19	14.966,65	14.966,65	360.750,95	360.750,95	40.262,55	40.262,55	52.825,55	52.825,55	6,8	10,0		
	459.820,23	14.605,19	14.975,65	14.975,65	0,00	459.449,77	459.449,77	406.010,68	406.010,68	27.631,19	27.631,19	14.966,65	14.966,65	418.675,22	418.675,22	40.774,55	40.774,55	53.809,55	53.809,55	6,0	8,9		
III. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0	0,0	
Summe Anlagevermögen	560.766,29	25.893,53	14.975,65	14.975,65	0,00	571.684,17	571.684,17	480.882,74	480.882,74	38.302,53	38.302,53	14.966,65	14.966,65	504.218,62	504.218,62	67.465,55	67.465,55	79.883,55	79.883,55	6,7	11,8		

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Art der Forderung zum 31.12.2025	Gesamtbetrag TEuro	davon mit einer Restlaufzeit	
		kleiner 1 J. TEuro	größer 1 J. TEuro
aus Lieferungen und Leistungen	43,7	43,7	0,0
sonstige Vermögensgegenstände	324,4	324,4	0,0
<b>Summe</b>	<b>368,1</b>	<b>368,1</b>	<b>0,0</b>

Zum Stichtag bestehen Forderungen gegenüber Kursteilnehmern i.H.v. € 43.749,71 mit einer Laufzeit von unter einem Jahr.

Die sonstigen Vermögensgegenstände i.H.v. € 324.375,37 enthalten im Wesentlichen Forderungen aus Integrationskursen gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge i.H.v. € 188.602,59 und Forderungen gegenüber dem Oberschulamt aus Zuschüssen für die Abendrealschule und das Abendgymnasium i.H.v. € 104.150,00,

Gegenüber den Mitgliedern der vhs bestehen zum Abschlussstichtag Forderungen in Höhe von € 27.695,63 (Vj.: € 121.261,44). Davon resultieren € 12.794,00 (Vj.: € 22.984,50) aus Lieferungen und Leistungen, € 14.901,63 (Vj.: € 98.336,94) stellen sonstige Vermögensgegenstände dar.

**Liquide Mittel**

Zur Entwicklung der Liquidität zum 31. Dezember 2025 verweisen wir auf die folgende Übersicht, die nach den Vorschriften der EigBVO-HGB erstellt wurde.

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Liquiditätsrechnung	
			Vorjahr	Rechnungs- jahr
			EUR	EUR
			1	2
1		Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	1.238.473	1.485.114
2	+/-	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit	279.410	615.353
3	+/-	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-32.769	-17.465
<b>6</b>	=	<b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Jahresende</b>	<b>1.485.114</b>	<b>2.083.003</b>
<b>9</b>	=	<b>liquide Eigenmittel zum Jahresende</b>	<b>1.485.114</b>	<b>2.083.003</b>
<b>11</b>	=	<b>bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende</b>	<b>1.485.114</b>	<b>2.083.003</b>
<b>13</b>	=	<b>bereinigte liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel</b>	<b>1.485.114</b>	<b>2.083.003</b>

Gemäß den anzuwendenden Vorgaben der EigBVO-HGB werden ab dem Geschäftsjahr 2025 die Zinserträge dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit zugeordnet. Das Vorjahr wurde entsprechend angepasst.

Die Zeilen ohne Werte (Nullwerte) werden nicht dargestellt, die Nummerierung wurde jedoch der Anlage 8 zu § 11 Satz 2 EigBVO-HGB entsprechend beibehalten.

### **Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten**

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten i.H.v. € 14.616,84 besteht im Wesentlichen aus bereits geleisteten Zahlungen für die vhs-Post, die die Kurse ab dem 1. Januar 2026 beinhaltet.

### **Eigenkapital**

Das Eigenkapital besteht aus den Gewinnrücklagen € 1.762.136,20 und dem Bilanzgewinn € 0,00

Entsprechend der Regelung in § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO wurden in Höhe von 10% der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel der freien Rücklage € 57.186,95 zugeführt. Sie beträgt zum 31. Dezember 2025 € 224.701,05. In die Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO wurden € 448.649,90 eingestellt. Sie beträgt zum 31. Dezember 2025 € 1.366.380,41. Weiter bestehen Projektrücklagen in Höhe von € 171.054,74.

Handelsrechtlich werden die Gewinnrücklagen als andere Gewinnrücklagen ausgewiesen.

### **Sonstige Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	<b>TEuro</b>
Honoraraufwendungen Kursleitende	251
Risiko aus Sozialversicherungsbeiträgen für Dozenten	3
Personalkosten (Urlaub und Mehrarbeit)	116
Abschluss- und Prüfungskosten	44
Archivierungsverpflichtungen	9
Übrige	64
<b>Summe</b>	<b>486</b>

## Verbindlichkeiten

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2025	Gesamtbetrag TEuro	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J. TEuro	1 bis 5 J. TEuro	größer 5 J. TEuro
erhaltene Anzahlungen	14,6	14,6	0,0	0,0
aus Lieferungen und Leistungen	90,1	90,1	0,0	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	67,7	67,7	0,0	0,0
<b>Summe</b>	<b>172,4</b>	<b>172,4</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Mitgliedern betragen T€ 2,1 (Vj.: T€ 3,2). Diese resultieren aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von T€ 2,1 (Vj.: T€ 3,2).

## Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten enthält in Höhe von € 83.509,56 die bereits in 2025 vereinnahmten fälligen Zahlungen der Kursteilnehmer für das Wintersemester und Abschlagszahlungen für das Jahr 2026 vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport für das Projekt Grundbildung.

## Angabe zu Restlaufzeitvermerken

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt Euro 172.326,82 (Vorjahr: Euro 187.444,46).

### **Umsatzerlöse**

Die im Geschäftsjahr 2025 realisierten Umsatzerlöse belaufen sich auf insgesamt € 1.725.392,66

### **Abschreibungen**

<b>Abschreibungen</b>	<b>2025 Euro</b>
Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände	10.671,34
Abschreibung auf Gebäude	472,00
Sofortabschreibung GWG	4.513,91
Abschreibungen auf Sachanlagen	22.645,28
<b>Summe</b>	<b>38.302,53</b>

### **Sonstige betriebliche Erträge**

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten insbesondere die Zuschüsse der Städte Konstanz, Singen, Stockach und Radolfzell sowie des Landkreises Konstanz und die Zuschüsse des Oberschulamtes, Zuschüsse vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und des Volkshochschulverbands Baden-Württemberg e.V. Ferner beinhaltet diese Position Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuschüsse und Zulagen resultieren Erträge in Höhe von € 5.916,00, davon entfallen € 5.916,00 auf die Auflösung von Zuschüssen für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten neben den Mietaufwendungen und Raumkosten für die Gebäude in Konstanz, Singen, Stockach und Radolfzell im Wesentlichen Kosten für Programmhefterstellung und Fremdleistungen.

### **Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

Zinsen aus Geldanlagen belaufen sich im Geschäftsjahr 2025 auf € 8.429,78 (Vorjahr: € 5.945,36)

## **Sonstige Angaben**

### **Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Zahl der während der Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 68,00 (Vorjahr: 70,00)

### **Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen**

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen u.a. aus Miet- und Wartungsverträgen. Der Jahresaufwand für Raummieten beläuft sich auf T€ 292 für EDV- und Kopierer auf T€ 101.

### **Ergebnisverwendung**

Der Vorstand beabsichtigt, nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, das Jahresergebnis wie folgt zu verwenden:

	Euro
Jahresüberschuss	571.869,50
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00
Entnahme aus Gewinnrücklagen	939.897,86
Einstellung in Gewinnrücklagen	1.511.767,36
Bilanzgewinn	<u>0,00</u>
Vortrag auf neue Rechnung	0,00

### **Nachtragsbericht**

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Abschlussstichtag eingetreten sind und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, haben sich nicht ereignet.

### **Vereinsmitglieder**

Stadt Konstanz  
Stadt Singen  
Stadt Stockach  
Stadt Radolfzell  
Landkreis Konstanz

### **Vorstand**

Nikola Ferling, Vorstandsvorsitzende

Die Angabe der Gesamtbezüge unterbleibt mit Verweis auf § 286 Absatz 4 HGB.

**Beirat**

<b>Name, Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Entsandt durch / Funktion</b>	<b>Eintritts- bzw. Austrittsdatum</b>
Both-Pföst, Hubertus	Dipl. Agrarbiologe	Kreistag	seit 22.07.2024
Großkreutz, Elke	Rektorin Gemeinschaftsschule i. R.	Kreistag	seit 22.07.2024
Hörenberg, Erik	Fachbereichsleiter Kultur	Stadt Radolfzell	seit 29.03.2022
Lieby, Günther	Beschäftigter i. R. beim Landratsamt Konstanz	Beauftragter der Mitgliederversammlung	seit 19.10.2011
Maas, Jürgen	Oberstudiendirektor i.R.	Kreistag	seit 22.07.2024
Müssig, Sarah (stellv. Vorsitzende des Beirats)	Leiterin des Kulturamts Konstanz	Stadt Konstanz	seit 15.09.2017
Schmid, Jochen	stellv. Schulleiter Schulverbund Nellenburg	Stadt Stockach	seit 06.12.2019
Walz, Bernd (Vorsitzender des Beirats)	Fachbereichsleitung Bildung und Sport	Stadt Singen	seit 19.10.2011
Weber-Bastong, Claudia	Oberstudienrätin	Kreistag	seit 28.07.2014

**Honorar des Abschlussprüfers**

Das Honorar des Abschlussprüfers beläuft sich auf € 12.000,00 zzgl. USt.

**Unterschrift des Vorstandes**

Singen, 14. April 2026

Volkshochschule Landkreis Konstanz e.V.

Nikola Ferling

Vorstand

# **Lagebericht 2025**

## **1 Geschäfts- und Rahmenbedingungen**

### **1.1 vhs Landkreis Konstanz e.V.: Organisatorische Struktur, Standorte, Tätigkeitsfelder**

Die vhs Landkreis Konstanz e.V. (vhs) ist im Geschäftsjahr 2016 aus dem Zusammenschluss der Volkshochschulen Konstanz-Singen e.V. und der städtischen Volkshochschule Radolfzell hervorgegangen. Die Stadt Radolfzell ist dazu als Mitglied in den Trägerverein der Volkshochschule Konstanz-Singen e.V. eingetreten. Seitdem wird die vhs als gemeinnütziger, eingetragener Verein von den Städten Konstanz, Radolfzell, Singen und Stockach und dem Landkreis Konstanz getragen. Die Direktion und der Sitz des Vereins befinden sich in Singen. Hauptorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung, der Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedskommunen und des Landkreises angehören.

Als parteipolitisch und konfessionell ungebundene Einrichtung der Weiterbildung ist die vhs satzungsgemäß einem allgemeinen, umfassenden Bildungsauftrag verpflichtet. Sie wendet sich mit ihrem Programm an die gesamte Bevölkerung des Landkreises Konstanz.

Die vhs ist Mitglied im Volkshochschulverband Baden-Württemberg e.V. und arbeitet im Rahmen der Regionalkonferenz Hochrhein-Bodensee mit anderen Volkshochschulen der Region zusammen.

Die vhs unterhält in den Städten Konstanz, Radolfzell, Singen und Stockach Geschäftsstellen und darüber hinaus 29 Außenstellen im gesamten Landkreis Konstanz. In 13 dieser Außenstellen gibt es eine persönliche Ansprechperson. Die Außenstellen sind organisatorisch jeweils einer Geschäftsstelle zugeordnet. Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht die Struktur:

<b>Geschäftsstelle</b>	<b>Zugeordnete Außenstellen</b>
Konstanz	Allensbach, Dettingen, Dingelsdorf, Litzelstetten, Reichenau
Singen	Engen, Gaienhofen, Gailingen, Gottmadingen, Hilzingen, Mühlhausen-Ehingen, Öhningen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen, Tengen, Volkertshausen
Stockach	Aach, Bodman-Ludwigshafen, Eigelfingen, Hindelwangen, Hohenfels, Hoppetenzell, Mühlingen, Orsingen-Nenzingen, Wahlwies, Winterspüren
Radolfzell	Möggingen, Stahrigen, Moos

An den Standorten der vier Geschäftsstellen hat die vhs Räumlichkeiten angemietet. Mietvertragspartner sind die Mitgliedskommunen selbst und private Vermieter. In jeder Geschäftsstelle gibt es Mitarbeitende vor Ort, die sich persönlich um Anliegen von Teilnehmenden und Kursleitungen kümmern, in unterschiedlichem Umfang Büroräume für die Verwaltung sowie Unterrichtsräume. Kurse finden sowohl in den Räumen der vier Geschäftsstelle als auch in kommunalen und kreiseigenen Schulen, Turnhallen oder in Räumen kirchlicher Träger statt. Für diese Räume muss in der Regel ein Nutzungsentgelt an die privaten oder kommunalen Vermieter entrichtet werden. Bei Veranstaltungen mit besonderen Raumanforderungen werden anlassbezogen zusätzliche Räumlichkeiten angemietet (z.B. Tanzstudios, Ateliers für Goldschmiedearbeiten, große Vortragsräume, Räume in Stadthallen oder städtischen Tagungszentren, etc.).

Zur vhs gehören die Abendrealschule Konstanz und das berufliche Abendgymnasium Radolfzell. Beide Schulen sind als staatliche Ersatzschulen anerkannt. Nach zwei Jahren kann an der Abendrealschule die Realschulabschlussprüfung abgelegt werden. Das Abendgymnasium führt nach zwei Jahren zur Fachhochschulreife und nach drei Jahren zum Abitur. Nach den Sommerferien 2025 haben an beiden Schulen – wie bisher in jedem Jahr – neue Anfangsklassen begonnen. Die vhs bietet außerdem einen Vorbereitungskurs zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses an. Der mehrmonatige Lehrgang bereitet die Teilnehmenden auf die Schulfremdenprüfung im Mai / Juni eines Jahres vor. Da die Mindestteilnehmenden-

zahl von 15 für den Beginn eines neuen Lehrgangs nicht erreicht wurde, konnte im Herbst 2025 kein neuer Kurs beginnen. Die Angebote im Bereich der nachträglichen Schulabschlüsse werden vom Regierungspräsidium Freiburg / Abteilung Schule und Bildung bezuschusst.

Die vhs hat bis zum 31. Juli 2025 im Auftrag der jeweiligen Schulträger einen Teil des Ganztagsbetreuungsprogramms für sieben Schulen in Singen, für zwei in Radolfzell und seit 2022 für eine Schule in Konstanz organisiert. 2024 hat die Mitgliederversammlung beschlossen, dass die vhs dieses Angebot zum 31.7.2025 einstellt. Die jeweiligen Kommunen werden entsprechende Angebote selbst machen.

Seit 2005 ist die vhs durchgehend vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Träger von Integrationskursen zugelassen. Sie bietet allgemeine Integrationskurse und Spezialkurse für Teilnehmende mit Alphabetisierungsbedarf<sup>1</sup> an. Integrationskursteilnehmende können an der vhs die Abschlussprüfung für den Integrationskurs, den „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ), absolvieren, außerdem nimmt die vhs den Test „Leben in Deutschland“ zum Abschluss des Orientierungskurses ab. Angeboten werden darüber hinaus die Prüfungen des Goethe-Instituts und die Deutsch-Sprachprüfungen der Firma telc-GmbH. Seit 2017 ist die vhs außerdem berechtigt, Berufssprachkurse<sup>2</sup> durchzuführen, die das BAMF auf der Grundlage der Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV) fördert. Die vhs ist zugelassener Träger für Kurse auf einem Niveau von A2 bis C1<sup>3</sup> sowie für fachspezifischen Unterricht (Job-Berufssprachkurse, abgekürzt: Job-BSK) und nimmt die Prüfung „Deutsch-Test für den Beruf B2“ (DTB) ab. Die vhs ist alleiniger Anbieter von Einbürgerungstests im Landkreis Konstanz.

Die vhs bietet im Bereich Beruf Prüfungen im Format „Xpert Business“ an, einem standardisierten System zur Zertifizierung beruflicher Kompetenzen.

Seit Ende 2020 plant die vhs in Trimestern und ergänzt ihr Programm unterjährig durch aktuelle Angebote. Neue Angebote werden sofort auf der Homepage veröffentlicht. Außerdem wurde die Publikation „vhs Post“ entwickelt, die im Dezember 2020

---

<sup>1</sup> Allgemeine Integrationskurse bestehen aus 6 Modulen à 100 Stunden Deutsch; anschließend folgt ein Orientierungskurs mit weiteren 100 Unterrichtsstunden. Alphabetisierungskurse enthalten 900 Stunden Deutsch, zzgl. 100 Stunden Orientierungskurs.

<sup>2</sup> Berufssprachkurse werden mit 400 oder 500 Unterrichtsstunden angeboten.

<sup>3</sup> Die Bezeichnungen beziehen sich auf die Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

zum ersten Mal erschienen ist und seitdem einmal pro Quartal veröffentlicht wird. Die vhs zeigt in der vhs Post jeweils unter einem Schwerpunktthema einen Ausschnitt aus dem aktuellen Programm und stellt Menschen aus dem vhs-Leben vor.

Die vhs Post erscheint im Format eines mehrseitigen Booklets mit 24 bis 28 Seiten in einer Auflage von jeweils 19.000 Exemplaren. Rund 11.000 Exemplare einer Auflage werden an Kundinnen und Kunden verschickt, 500 Stück werden per Kulturkurier an 300 Auslegestellen im Landkreis und in die grenznahe Schweiz gebracht. Die übrigen Exemplare werden von der vhs in den Geschäftsstellen und im Landkreis ausgelegt und verteilt. Mit dieser Publikation sollen auch diejenigen im Landkreis erreicht werden, die digitale Medien nicht nutzen können oder wollen.

Das aktuelle Programm ist auf der Homepage der vhs ([www.vhs-landkreis-konstanz.de](http://www.vhs-landkreis-konstanz.de)) zu finden. Dort können sich Interessenten für Kurse ihrer Wahl direkt anmelden. Die Webseite wird regelmäßig aktualisiert und hat stabil 6.000 bis 8.000 Besucher und Besucherinnen pro Monat. Aktuelles rund um das Kursprogramm erfahren Interessierte aus dem monatlich erscheinenden Newsletter der vhs. Der Newsletter hat aktuell etwa 12.000 Abonnenten. Über Instagram, Facebook und LinkedIn präsentiert sich die vhs digital. Im Mittelpunkt steht dabei Instagram. Die vhs hat mittlerweile ca. 2.300 Follower und verzeichnet gute Zuwächse. Wichtiger Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit sind darüber hinaus Pressegespräche, sowie veranstaltungsbezogene Vorberichte oder Berichterstattungen über durchgeführte Veranstaltungen, Print- und digitale Anzeigen.

Die vhs ist seit Mai 2017 nach ISO 9001:2015 und AZAV<sup>4</sup> zertifiziert. Das ISO-Zertifikat ist drei Jahre gültig. 2025 wurden die erforderlichen Überwachungsaudits ohne Beanstandungen durchgeführt.

## **1.2 Rahmenbedingungen und strukturelle Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf**

Nach wie vor ist der sozialversicherungsrechtliche Status freiberuflicher Kursleitungen an der vhs nicht endgültig geklärt. Von großer Bedeutung war daher die Übergangsregelung, die am 14. Februar 2025 vom Bundestag beschlossen worden ist. Zunächst bis zum 31.12.2026 regelt der neu geschaffene § 127 SGB IV die

---

<sup>4</sup> Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung.

Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Kursleitungen rechtssicher als selbstständig gelten. Anfang 2026 wurde diese Übergangsregelung bis zum 31.12.2027 verlängert. Diese Regelung entfaltet ihre Wirkung nur dann, wenn die Kursleitung eine entsprechende Zustimmungserklärung abgibt. Die Übergangsregelung schafft für die Zeit ihrer Geltung Rechtssicherheit. Die Umsetzung dieser Regelung durch die Einholung der Zustimmungserklärungen erfolgte 2025.

Das sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personal der vhs befindet sich mitten in einem Generationenwechsel. Nachdem 2024 eine Mitarbeiterin nach 30jähriger Tätigkeit für die vhs in den Ruhestand eingetreten ist, stand 2025 der nächste altersbedingte Austritt eines langjährigen Mitarbeiters aus dem Programmplanungsbereich an. 2026 folgen weitere. Die – zeitverzögerte – Nachbesetzung dieser Stellen ist Anlass für Umstrukturierungen und neue inhaltliche Akzente. Ziel ist es einerseits, die Personalkosten im Blick zu halten und gleichzeitig Anknüpfungspunkte für eine zukunftsgerichtete Programmentwicklung zu schaffen.

Die 2024 begonnene Digitalisierung von Kernprozessen wurde fortgesetzt. Der für 2025 geplante automatisierte Versand von Routinenachrichten an Kunden und Kursleitungen wurde realisiert. Für Rechnungen Dritter wurde ein digitaler Freigabeprozess eingerichtet. Rechnungen werden nicht mehr von Hand abgezeichnet, sondern webbasiert in zwei Schritten freigegeben und digital abgelegt. Die vhs hat mit der Implementierung dieses Freigabeprozesses auch die Voraussetzungen für die Verarbeitung von E-Rechnungen geschaffen.

Seit Ende 2024 haben sich die politischen Rahmenbedingungen für Angebote im Bereich Deutsch und Integration deutlich verändert. Mit dem Ende der Ampel-Regierung im November 2024 und dem Beginn der vorläufigen Haushaltsführung wurden Sparmaßnahmen in Kraft gesetzt, die sich unmittelbar auf das Angebot von Integrations- und Berufssprachkursen auswirkten. Personen, die am Ende des Integrationskurses die Abschlussprüfung nicht oder nur sehr schlecht bestehen, können seit Anfang 2025 keine Zusatzstunden mehr beantragen, um die Prüfung zu wiederholen. Das Angebot der Berufssprachkurse auf dem Niveau B2 wurde kontingentiert und deckt seitdem nicht mehr den Bedarf. Berufssprachkurse für Anfänger bis zum Niveau B1 und entsprechende Kurse für weit Fortgeschrittene auf dem Niveau C1 wurden vollständig gestrichen. Die Zuwanderungszahlen insgesamt gehen infolge anderer

politischer Rahmenbedingungen zurück. Diese Entwicklungen haben für die vhs zu einer Verringerung des Angebots geführt.

### **1.3 Geschäftsentwicklung im Überblick – Einschätzung des Vorstands**

Die vhs hat das Geschäftsjahr 2025 erfolgreich mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 571,9 abgeschlossen. Dieses Ergebnis ist deutlich besser als im Vorjahr und übertrifft die Planungen. 2024 wurde ein Jahresüberschuss von T€ 203,4 erzielt. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2025 im Herbst 2024 war die vhs noch davon ausgegangen, T€ 80,6 aus ihren Rücklagen entnehmen zu müssen, um ein ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen. Dieser Fall ist nicht eingetreten.

Für die Einordnung des Ergebnisses ist Folgendes wichtig: Das Jahresergebnis ist nicht vollständig zahlungswirksam. Der Überschuss enthält zahlungsunwirksame Erträge in Höhe von rund T€ 331. Diese Erträge stammen insbesondere aus der Auflösung von Rückstellungen, die vor Inkrafttreten der Übergangsregelung vor dem Hintergrund des unklaren sozialversicherungsrechtlichen Status von Honorarprofessoren und -professorinnen gebildet worden waren. Berücksichtigt werden müssen zudem zahlungsunwirksame Aufwendungen in Höhe von T€ 47 aus Abschreibungen und Wertberichtigungen. Insgesamt ergibt sich so ein zahlungswirksames Ergebnis in Höhe von T€ 287,7. Im Jahr 2024 ergab sich nach Berücksichtigung von zahlungsunwirksamen Erträgen und Aufwendungen ein zahlungswirksames Ergebnis in Höhe von T€ 161,5. Vergleicht man diese beiden Werte, so ist das Ergebnis 2025 um T€ 126,2 besser als im Vorjahr.

Neben den hohen Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen haben folgende Entwicklungen das Ergebnis maßgeblich beeinflusst: Die Zuschüsse, die mit dem BAMF nach der Durchführung von Integrations- und Berufssprachkursen abgerechnet werden konnten, sind weiter zurückgegangen. Mit insgesamt T€ 1.564 lagen sie um T€ 335,3 unter denjenigen des Vorjahres (T€ 1.899,3). Auch die für diesen Bereich geplanten Erträge in Höhe von T€ 1.700 konnten nicht erreicht werden. Sie wurden um T€ 136 verfehlt. Hintergrund sind die angesprochenen, geänderten politischen Rahmenbedingungen: sinkende Zuwanderungszahlen und Sparmaßnahmen des BAMF wirken sich aus.

Besser entwickelt haben sich die Umsatzerlöse. Erzielt wurden T€ 1.725,4 – das sind T€ 144,4 mehr als im Vorjahr und T€ 89 mehr als geplant. Dieses Ergebnis ist zum einen auf die zum 1.1.2025 wirksam gewordene Neukalkulation der Kurspreise zurückzuführen. Die Preise für eine Unterrichtsstunde an der vhs unterscheiden sich von Fachbereich zu Fachbereich. Maßgeblich für die Kalkulation sind die Gruppengrößen und die jeweiligen Mindestteilnehmendenzahlen. Veranstaltungen in kleinen Gruppen mit intensiver Betreuung – beispielsweise im Fremdsprachenbereich – sind teurer als Veranstaltungen, deren Konzept und Format größere Gruppen erlauben (z. B. im Angebotsbereich Gesundheit und Bewegung). Gelingt es, in möglichst vielen Kursen die für die Kalkulation maßgebliche Mindestbelegung zu überschreiten, verbessert sich der Deckungsbeitrag.

Darüber hinaus konnte ein Teil der wegfallenden BAMF-Zuschüsse durch eine Ausweitung des offenen Angebots im Bereich Deutsch- und Integration aufgefangen werden. So wurden vor allem zusätzliche Deutschkurse mit dem Ziel B2 konzipiert und angeboten. So konnten die Umsatzerlöse aus Teilnehmergebühren in diesem Bereich um gut 19 % gesteigert werden (2025: T€ 475,1; 2024: T€ 397,7).

Neben diesen Ertragsentwicklungen haben sich Einsparungen im Personalkostenbereich und geringere Honorarausgaben ausgewirkt und das Jahresergebnis beeinflusst. Die Personalaufwendungen lagen um T€ 10,6 unter denjenigen des Vorjahres und um T€ 125,7 niedriger als geplant. Diese Einsparungen waren trotz Tarifsteigerungen<sup>5</sup> insbesondere deshalb möglich, da eine Projektstelle weggefallen ist (Demokratie leben!) und die Nachbesetzung der infolge Ruhestandseintritts freiwerdenden Stelle hinausgeschoben wurde.

Geringere Honoraraufwendungen im Vergleich zum Vorjahr – T€ 250,5 weniger – korrespondieren mit zurückgegangenen Unterrichtseinheiten in den Bereichen Ganztagsangebote an Schulen und insbesondere im BAMF-geförderten Bereich.

---

<sup>5</sup> TVöD: + 3 %; TVL: + 5,5 %

## **2      Wirtschaftliche Lage der vhs Landkreis Konstanz e.V.**

### **2.1    Entwicklung der vhs-spezifischen Leistungsindikatoren**

Die Kennzahlen zur Gesamtleistung der vhs im Jahr 2025 sind in allen drei maßgeblichen Kategorien – durchgeführte Unterrichtseinheiten, Veranstaltungen und Belegungen – rückläufig.

Insgesamt wurden im abgelaufenen Jahr 55.666 Unterrichtseinheiten durchgeführt. Gegenüber 62.370 Unterrichtseinheiten im Jahr 2024 sind das 6.704 Unterrichtseinheiten bzw. 10,7 % weniger. Etwa zwei Drittel dieser Differenz – also 4.520 Unterrichtseinheiten – entfallen auf den Bereich Deutsch und Integration. 1.210 Unterrichtseinheiten sind weggefallen, weil die Ganztagsangebote an Schulen zum 1.8.2025 eingestellt worden sind. Knapp 1.000 Unterrichtseinheiten sind im offenen Angebotsbereich, insbesondere in den Bereichen Fremdsprachen, Gesundheit & Bewegung und Beruf & EDV weniger durchgeführt worden. Im offenen Angebotsbereich stagniert die Entwicklung bzw. ist leicht rückläufig, wenn man allein die Anzahl der durchgeführten Unterrichtseinheiten betrachtet.

Mit 25.464 Unterrichtseinheiten ist der Bereich Deutsch und Integration immer noch mit Abstand der größte Einzelbereich und ist nahezu identisch mit den im Jahr 2019 vor der Pandemie durchgeführten Unterrichtsstunden, wenn auch der Anteil am Gesamtaufkommen der Unterrichtseinheiten zurückgegangen ist. 45,7 % der insgesamt durchgeführten Unterrichtsstunden stammen aus dem Bereich Deutsch und Integration. Im Vorjahr waren es 48,1 %.

Im offenen Angebotsbereich wurden über alle Fachbereiche 23.671 Stunden durchgeführt. Das entspricht einem Anteil von 42,5 % an der Gesamtstundenzahl. Dieser Anteil ist gegenüber dem Vorjahr etwas gestiegen. 2024 stellten 24.610 Stunden im offenen Bereich einen Anteil von 39,5 % am Gesamtstundenaufkommen dar.

Betrachtet man die Belegungszahlen, so ist die Verteilung eine andere: 21.490 Belegungen und damit 76,9 % aller Belegungen entfallen auf die offenen Kursangebote, 20,9 %, also 5.848 Belegungen, auf die Veranstaltungen aus dem Bereich Deutsch und Integration. Der Ganztagsbereich mit 549 und damit 2 % der Belegungen und die Abendschulen mit 0,2 % (56 Belegungen) sind für sehr spezifische Zielgruppen relevant, für die Reichweite der vhs insgesamt jedoch weniger bedeutsam.

Auch bei den Belegungszahlen hat sich das Verhältnis etwas zugunsten des offenen Angebotsbereichs verschoben: Im Vorjahr entfielen 7.748 und damit 25,1 % auf den Bereich Deutsch und Integration, 71 % (21.905) auf den offenen Bereich. Hintergrund ist die spezifische Kursstruktur im Bereich Deutsch und Integration: Ein Kursmodul umfasst im Integrationsbereich 100 Stunden, im Berufssprachkurs fallen 400 bzw. 500 Stunden an. Rechnet man kürzere Veranstaltungen wie Prüfungen, Einstufungen und offene Deutschkursangebote ein, so ergibt sich ein Durchschnittswert von etwa 62 Unterrichtseinheiten. Im offenen Bereich umfasst eine Veranstaltung durchschnittlich rund 13 Unterrichtseinheiten. Enthalten sind darin auch Einzelveranstaltungen mit ein bis zwei Unterrichtseinheiten.

Die Verteilung der Veranstaltungszahlen auf die einzelnen Sparten zeigt ein ähnliches Bild: Der größte Anteil entfällt mit 1.818 Veranstaltungen und damit 79,9 % auf den offenen Bereich. Im Vorjahr waren es 1.933 Veranstaltungen. Das entsprach einem Anteil von 75,3 %. 407 Veranstaltungen aus dem Bereich Deutsch und Integration entsprechen einem Anteil von 17,9 % gegenüber 517 Veranstaltungen (20,3%) im Vorjahr. Die Veranstaltungszahlen sind für den Abendschul- und den Ganztagsbereich wenig aussagekräftig, da sich jede Veranstaltung über ein ganzes Schuljahr erstreckt.

## **2.2 Ertragslage der vhs Landkreis Konstanz e.V.**

Die Ertragslage der vhs ist nach wie vor auf hohem Niveau stabil. Gesamterträgen in Höhe von T€ 6.297,8 stehen Aufwendungen in Höhe von T€ 5.725,9 gegenüber. Die Erträge liegen um T€ 35,1 und damit geringfügig über denjenigen des Vorjahres. Die Planwerte wurden um 4,1 % (T€ 247,6) übertroffen. Die Aufwendungen liegen insgesamt um T€ 333,3 unter denjenigen des Vorjahres. Das entspricht einem Unterschied von etwa 5,5 %. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans war von Aufwendungen in Höhe von T€ 6.130,8 ausgegangen worden. Die tatsächlichen Aufwendungen lagen um T€ 404,9, also rund 6,6 % unter den Planwerten.

Folgende Entwicklungen sind für diese Ergebnisse maßgeblich:

Die Erträge setzen sich aus Umsatzerlösen (T€ 1.725,4), sonstigen betrieblichen Erträgen (T€ 4.564) und Zinserträgen (T€ 8,4) zusammen. Die Umsatzerlöse stammen im Wesentlichen aus den Teilnehmergebühren für Kurse und Veranstaltungen aus

dem offenen Programm. Aus dem Deutschbereich fließen hier Gebühren von Teilnehmenden ein, die ihren Kurs selbst bezahlen oder einen Kostenbeitrag entrichten müssen, da sie aufgrund ihrer persönlichen wirtschaftlichen Situation nicht vollständig kostenbefreit sind. Die erzielten Umsatzerlöse liegen um T€ 144,4 und damit um 9,1 % über denjenigen des Vorjahres und übersteigen die Planungen um T€ 89. Das entspricht einer Abweichung von etwa 5,4 %. Da die Belegungs- und Unterrichtsstundenzahlen im offenen Bereich leicht rückläufig sind, ist dieses Ergebnis auf die zum 1.1.2025 wirksame Preiserhöhung und die zugrunde liegende Kalkulation zurückzuführen. Insbesondere in den Fachbereichen Fremdsprachen und Gesundheit konnte der Deckungsbeitrag gesteigert und das Verhältnis zwischen Erlösen und Honoraren verbessert werden. Dafür ist nicht die absolute Höhe der Preissteigerungen entscheidend. Ausgewirkt hat sich vielmehr, dass es gelungen ist, mehr Kurse und Veranstaltungen über die Mindestteilnehmendenzahl hinaus zu belegen. Sie bildet den Ausgangspunkt für die Kalkulation.

Betrachtet man die Zusammensetzung der sonstigen betrieblichen Erträge, so haben sich vor allem folgende zwei gegenläufige Entwicklungen ausgewirkt: Deutlich geringere BAMF-Zuschüsse auf der einen und ungeplante zusätzliche Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen auf der anderen Seite. In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind abgerechnete BAMF-Zuschüsse in Höhe von T€ 1.564 enthalten. Das sind T€ 335,2 als im Vorjahr und T€ 136 weniger als geplant. Die Rückgänge sind mit den zurückgegangenen Belegungs- und Unterrichtsstundenzahlen infolge geänderter politischer Rahmenbedingungen und zurückgehender Zuwanderungszahlen zu erklären. Wie gravierend sich diese Faktoren auf den Betrieb der vhs auswirken, zeigt sich, wenn man die Perspektive weiter fasst und das Jahr 2023 miteinbezieht. Damals konnten T€ 2.032 mit dem BAMF abgerechnet werden. Innerhalb von zwei Jahren ist das ein Rückgang um 23 %. Dieser Wert korrespondiert mit einem Rückgang der durchgeführten Unterrichtseinheiten um 20,6 % und damit in gleicher Größenordnung. Seit 2023 hat der Anteil der BAMF-Zuschüsse an den Gesamterträgen der vhs abgenommen: 2023 stammten noch rund 32 % der Gesamterträge aus BAMF-Zuschüssen. 2024 reduzierte sich der Anteil auf 30 %, nach Abschluss des Geschäftsjahres 2025 beläuft er sich auf 25 %. Demgegenüber steigt die Bedeutung der Umsatzerlöse von 26 % im Jahr 2023 auf aktuell 27 %, nachdem sich der Anteil 2024 auf 25 % reduziert hatte.

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten ungeplante zusätzliche Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 323,2. Diese Rückstellungen waren 2023 angesichts des unklaren sozialversicherungsrechtlichen Status von Honorarkräften gebildet worden. Vor dem Hintergrund der Übergangsregelung (§ 127 SGB IV) und der in 2025 durchgeführten Sozialversicherungsprüfung waren diese Rückstellungen aufzulösen. Sie machen den wesentlichen Teil der eingangs erwähnten, nicht zahlungswirksamen Erträge in Höhe von rund T€ 331 aus, die die Ertragssituation des Jahres 2025 mitprägen. Diese Zusatzerträge stellen einen Einmaleffekt dar. Strukturell sind sie für die Gesamtsituation der vhs über das Jahr 2025 hinaus bedeutungslos.

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich außerdem gegenläufig ausgewirkt: Der Wegfall der Zuschüsse aus dem nicht fortgesetzten Projekt Demokratie leben (T€ 44,8), um T€ 34 geringere Zuschüsse für Angebote im Ganztagsbereich, der zum 31.7.25 eingestellt wurde. Demgegenüber stiegen die über den Volkshochschulverband ausgezahlten Zuschüsse des Landes um T€ 32 auf insgesamt T€ 422,9. Über die Sozialpässe der Städte im Landkreis konnten zusätzliche T€ 12,4 abgerechnet werden. Die Schätzungen<sup>6</sup> ergaben zudem T€ 21 höhere Personalkostenzuschüsse des Oberschulamts für die Finanzierung der Gehälter der an Abendgymnasium und Abendrealschule beschäftigten Lehrkräfte.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind darüber hinaus die Zuschüsse der Trägerkommunen enthalten. Sie belaufen sich auf T€ 1.573,2 und sind damit vier Jahre in Folge unverändert.<sup>7</sup> Seit 2023 beträgt der Anteil der Mitgliederzuschüsse an den Gesamterträgen etwa 25 %. Zur Einordnung: 2022 machten die Zuschüsse gut 28 % der Erträge aus, 2021 waren es knapp 32 %.

Die Zusammensetzung der Aufwendungen wird wesentlich geprägt durch die Personalaufwendungen für das sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personal sowie durch die Honoraraufwendungen für die freiberuflich tätigen Kursleiterinnen und

---

<sup>6</sup> Für das Jahr 2025 muss auf Schätzungen zurückgegriffen werden, da der Verwendungsnachweis 2025 erst Ende Juni 2026 vorgelegt werden muss. Unsicherheiten entstehen zudem durch lange Bearbeitungszeiten beim Regierungspräsidium: Die vhs hat für das Abendgymnasium zuletzt für das Jahr 2022 eine Schlussrechnung erhalten. Für die Abendrealschule datiert die letzte Schlussrechnung auf das Jahr 2019.

<sup>7</sup> Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Mitgliederzuschüsse um T€ 3,3 reduziert. Diese Reduktion ist allein auf die verringerten Personalmehraufwendungen für die Stadt Radolfzell zurückzuführen. Mitte 2025 ist einer der Mitarbeiter, für den diese Aufwendungen zu zahlen sind, in den Ruhestand eingetreten.

Kursleiter. Die Aufwendungen für Kursleitende belaufen sich auf T€ 1.722 und liegen damit um T€ 250,5 unter denjenigen des Vorjahres. Die Planwerte werden um T€ 262,4 unterschritten.

Werden – wie im vergangenen Jahr – weniger Unterrichtseinheiten im Deutsch- und Integrationsbereich, der die höchsten Honorarsätze hat, durchgeführt, fallen entsprechend deutlich weniger Honorare für Kursleitende an. Kursleitende, die in BAMF-geförderten Kursen unterrichten, erhalten fast doppelt so hohe Honorare pro Unterrichtsstunde wie diejenigen, die im offenen Bereich in Standardkursen tätig werden. Das BAMF gibt vor, dass für jede Unterrichtsstunde in Integrations- oder Berufssprachkursen 42,32 € gezahlt werden müssen.

2025 sind Personalkosten in Höhe von T€ 2.469,2 angefallen. Im Verhältnis zum Vorjahr sind das T€ 10,6 weniger. Die für das Jahr 2025 geplanten Personalkosten wurden um T€ 125,7 und damit deutlich unterschritten. Die Einsparungen gegenüber dem Vorjahr und im Verhältnis zu den Planungen waren trotz der jährlich anfallenden tarifbedingten Steigerungen möglich, da nicht alle Stellen durchgängig besetzt waren. Eine zum 1.8.2025 ruhestandsbedingt freiwerdende Stelle einer Fachbereichsleitung wurde entgegen der Planungen vorübergehend nur teilweise besetzt. Sie wurde neu konzipiert und mit Blick auf 2026 neu ausgeschrieben. Elternzeitbedingt ist eine weitere Vollzeitstelle nur zu 80 % besetzt. Eine für 2025 eingeplante 0,5-Projektstelle (Demokratie leben!) wurde nicht besetzt, da aufgrund anderer bundespolitischer Rahmenbedingungen das Projekt nicht fortgeführt wurde. Das war bis Ende 2024 nicht absehbar. Ausgewirkt haben sich außerdem geringere Rückstellungen für Mehrarbeitsstunden und nicht genommenen Urlaub sowie geringere Beiträge für die Berufsgenossenschaft.

Diese Entwicklungen im Bereich der Personalaufwendungen sollten nicht den Blick dafür versperren, dass der Anteil der Personalkosten an den Gesamtaufwendungen trotzdem von Jahr zu Jahr steigt: Angesichts der im Vergleich zum Vorjahr deutlich geringeren Gesamtaufwendungen können auch Einsparungen wie die dargelegten diese Entwicklung nicht verhindern. Für das Jahr 2025 entfallen 43 % der Aufwendungen auf das sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personal. 2024 waren es noch 41 %, im Jahr 2023 machten sie 36 % aus. Zusammen mit den Raumkosten, die in den vergangenen drei Jahren relativ stabil etwa 9 % der Aufwendungen ausmachen, liegen die Fixkosten nunmehr bei 52 % - mit weiter steigender Tendenz.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf insgesamt T€ 1.474,2 und liegen damit um T€ 22,7 unter denjenigen des Vorjahrs. Damit setzt sich die Entwicklung aus 2024 fort. Im Vergleich zu 2023 konnten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen damals um rund T€ 16 reduziert werden.

Ursächlich für diese Entwicklung sind vor allem geringere Raumkosten (T€ 535,5 gegenüber T€ 553,6 im Jahr 2024 und T€ 562 in 2023), da insbesondere im Integrationsbereich weniger Zusatzräume für Extrakurse angemietet werden mussten. Die vhs hat in 2025 mit T€ 35,6 wieder mehr für Instandhaltungsmaßnahmen ausgegeben als im Jahr davor (T€ 26,7). Höhere Aufwendungen fielen für die Bereiche Rechtsberatung und Buchführung an. Das hat vor allem mit den komplexen Fragestellungen rund um den sozialversicherungsrechtlichen Status von Kursleitungen, der Umsetzung der Übergangsregelung und den Berechnungen rund um die Bildung und Auflösung von Rückstellungen in dem Bereich zu tun.

Insgesamt ist die Ertragslage der vhs nach Abschluss des Geschäftsjahres 2025 weiterhin sehr stabil. Die 2025 wirkenden Einmaleffekte dürfen nicht über die nach wie vor vorhandenen strukturellen Herausforderungen wie den enormen Einfluss der politischen Rahmenbedingungen auf die Ertragslage, die stetig steigenden Personalkosten und die nur begrenzt ausbaufähigen Erträge aus dem offenen Kursbereich hinwegtäuschen.

### **2.3 Wirtschaftliche Lage der einzelnen Sparten des Kursprogramms**

Neben Kursangeboten im Bereich Persönlichkeitsbildung, Heimatkunde, Kreativität, Kunst, Bewegung und Gesundheit, Sprachen und der beruflichen Bildung bietet die vhs in jedem Semester ein ambitioniertes Vortragsprogramm mit regional und überregional bekannten Referenten an. Jeder Fachbereich wird als eigene Programmsparte im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung ausgewertet. Die vhs stellt für jede Sparte eine Deckungsbeitragsrechnung auf. Die Gemeinkosten werden anteilmäßig auf die Fachbereiche verteilt. Verteilungsschlüssel für diese Vollkostenrechnung sind die in jedem Fachbereich durchgeführten Unterrichtseinheiten.

Die Entwicklung der in den einzelnen Sparten erzielten Umsatzerlöse widerspricht nur auf den ersten Blick den stagnierenden bzw. leicht rückläufigen Unterrichtsstunden- und Teilnehmerzahlen. Die Effizienz hat sich insbesondere in den Sparten

Gesundheit, Fremdsprachen und Kultur verbessert, da mehr Kurse Belegungen über der kalkulierten Mindestteilnehmerzahl hatten. Im Gesundheitsbereich stiegen die Umsatzerlöse von T€ 438 im Jahr 2024 auf T€ 448,7, im Fremdsprachenbereich von T€ 430,9 auf T€ 449,5 und in der Sparte Kultur von T€ 120,1 auf T€ 134,4. Wie schon im Vorjahr haben sich die Auslastungszahlen weiter verbessert: So lag im Fremdsprachenbereich beispielsweise die Auslastung 2023 bei 5,7 Teilnehmenden, 2024 bei 6 und im vergangenen Jahr bei 6,4. Im Gesundheitsbereich verlief die Entwicklung von 9,5 in 2023 auf 9,9 in 2024 und 10,0 im Jahr 2025.

Im Deutsch- und Integrationsbereich sind die Veränderungen am deutlichsten und haben vor allem mit den geänderten politischen Rahmenbedingungen zu tun. Die Umsatzerlöse stiegen von T€ 397,7 auf T€ 475,1 im Jahr 2025. Die vhs hat auf die Kürzungen vor allem im Fortgeschrittenenunterricht mit zusätzlichen Kursen für Selbstzahlende reagiert, die für ihr berufliches Fortkommen das Sprachniveau B2 benötigen.

Die Bereiche Gesundheit, Fremdsprachen, Deutsch und Integration sowie die Firmenkurse erwirtschaften auch nach Umlagen positive Deckungsbeiträge und tragen zur Deckung der Gemeinkosten und zur Finanzierung der defizitären Bereiche Politik und Gesellschaft sowie Beruf und EDV bei.

Der Fachbereich Politik und Gesellschaft konnte sein negatives Ergebnis nach Umlagen von T€ -101,8 auf T€ -92,0 verbessern. Dieser Bereich trägt mit 8.902 Belegungen – das sind knapp ein Drittel aller Teilnahmen im Jahr 2025 – wesentlich zur Reichweite der vhs und damit zur Erfüllung ihres Bildungsauftrags bei, indem er für große Sichtbarkeit im kommunalen Raum sorgt. Da jede Veranstaltung gesondert geplant und betreut werden muss, ist der Personalaufwand hoch. Wenn interessante und überregional bekannte Referentinnen und Referenten gewonnen werden sollen, müssen entsprechende Honorare und Reisekosten einkalkuliert werden. Die vhs arbeitet in diesem Bereich verstärkt mit Kooperationspartnern aus Bildung und Kultur oder den Kommunen zusammen. Bedingung ist immer häufiger, dass die Veranstaltungen kostenfrei sind und sich demzufolge nur sehr eingeschränkt Umsatzerlöse erzielen lassen.

### 3 Finanzlage

Die Finanzlage der vhs wird anhand der Kapitalstruktur, der Liquidität und der Investitionen im Berichtszeitraum dargestellt.

#### Kapitalstruktur

Die vhs verfügt über kein Stammkapital. Sie finanziert sich im Wesentlichen über die Einnahmen aus Kursgebühren und über unterschiedliche Arten von Zuschüssen. Neben den Zuschüssen der Trägerkommunen („Mitgliedsbeiträge“), die für den Betrieb der vhs insgesamt zur Verfügung gestellt werden, gibt es zweckgebundene Zuschüsse wie zum Beispiel die des Oberschulamts für den Betrieb der Abendschulen, der jeweils beauftragenden Städte für das Ganztagschulprogramm oder projektbezogene Zuschüsse. Die Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg – ausgezahlt über den Volkshochschulverband Baden-Württemberg – werden nur für förderungsfähige<sup>8</sup> Veranstaltungen gewährt. Für die Zuschüsse des BAMF ist die Anzahl der Kursteilnehmenden, der Status der Teilnehmenden – sind sie von der Zuzahlung befreit oder nicht – und die Zahl der durchgeführten, abrechenbaren Unterrichtseinheiten maßgeblich. Diese Zuschüsse sind also leistungsabhängig und werden der vhs nicht als feste Summe zur Deckung allgemeiner betrieblicher Aufwendungen zur Verfügung gestellt, sondern können nur für tatsächlich durchgeführte Unterrichtsstunden pro anwesendem oder anerkannt entschuldigtem Teilnehmer abgerechnet werden. Fehlt ein Teilnehmer unentschuldig, so kann die vhs diese Stunde nicht abrechnen und erhält dafür keinen Zuschuss. Sie darf dem abwesenden Teilnehmer die Fehlstunde nicht in Rechnung stellen.

Die Zuschüsse der Mitglieder werden seit 2014 folgendermaßen festgelegt: Maßgeblich ist der jeweils für das Geschäftsjahr vorgelegte Wirtschaftsplan. Der Gesamtzuschussbedarf wird anteilig auf die Mitglieder verteilt. Verteilungsschlüssel sind die Einwohner zum 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres. Heranzuziehen sind die

---

<sup>8</sup> Förderungsfähig ist eine Veranstaltung, wenn sie bestimmten inhaltlichen Kriterien genügt, die sie zu einer Bildungsveranstaltung machen. Nicht gefördert werden beispielsweise Veranstaltungen von rein gesellschaftlicher Bedeutung oder Sportkurse ohne explizite präventive und gesundheitsfördernde Ausrichtung. Zudem muss eine bestimmte Gruppengröße vorliegen, die Veranstaltung muss öffentlich angeboten werden und theoretisch jedermann offenstehen: Hat eine Veranstaltung weniger als fünf Teilnehmende, fällt sie automatisch, unabhängig von ihrem Bildungsziel aus der Förderung. Gleiches gilt zum Beispiel für Firmenkurse oder Projektmaßnahmen. Hat ein Kurs zwischen 5 und 9 Teilnehmenden, muss die Förderfähigkeit gesondert begründet werden.

Einwohnerzahlen, die das statistische Landesamt auf der Grundlage des Zensus 2011<sup>9</sup> regelmäßig zum Jahresende veröffentlicht.

Mit Ausnahme der Jahre 2019 und 2020 hat die vhs seit 2013 in dem jeweils durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen Rahmen erfolgreich gearbeitet und Jahresüberschüsse ausgewiesen. Die Überschüsse werden in der Regel den Gewinnrücklagen zugeführt. Mit Hilfe von Projektrücklagen finanziert die vhs größere Infrastrukturprojekte in den Räumlichkeiten ihrer vier Geschäftsstellen und sorgt dafür, dass die Ausstattung der Kursräume den Anforderungen für zeitgemäßen Unterricht entspricht. Zuführungen zur Betriebsmittelrücklage haben den Zweck, den Mittelbedarf der vhs für laufende Ausgaben für einen bestimmten Zeitraum sicherzustellen. Nachdem die Betriebsmittelrücklage während der Pandemie benötigt wurde, um den Fehlbetrag des Jahres 2020 auszugleichen, baut die vhs seit 2021 wieder Rücklagen auf, um den aus Stabilitätsaspekten wichtigen Eigenkapitalbestand zu erhöhen.

Zu Beginn des Geschäftsjahres 2025 verfügte die vhs über einen Eigenkapitalbestand in Höhe von T€ 1.190,3. Zum 31.12.2025 beläuft sich das Eigenkapital auf T€ 1.762,1. Darin enthalten ist der Jahresüberschuss in Höhe von T€ 571,9. Die Mitgliederversammlung kann aus diesem Überschuss neue Projektrücklagen bilden und / oder ihn der Betriebsmittelrücklage zuführen. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschlussvorschlag. Bei der Entscheidung über die Mittelverwendung ist zu berücksichtigen, dass die vhs im Jahr 2025 einen monatlichen Finanzbedarf von rund T€ 473 hatte, um ihre laufenden Aufwendungen zu decken. Zum Erhalt der wirtschaftlichen Stabilität und Handlungsfähigkeit sind entsprechende Zuführungen zur Betriebsmittelrücklage erforderlich.

### Liquidität

Die Liquidität der vhs war im Berichtszeitraum – wie in den Vorjahren – jederzeit gewährleistet. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Liquiditätssituation im Laufe des Jahres 2025 weiter verbessert. Folgende Entwicklungen sind dafür maßgeblich:

Die Kassen- und Bankbestände haben sich zum Bilanzstichtag von T€ 1.485 auf T€ 2.083 erhöht. Diese Summe ist isoliert betrachtet allerdings nicht aussagekräftig. Zu

---

<sup>9</sup> Dem Wirtschaftsplan 2026 wurden erstmals die Einwohnerzahlen zugrunde gelegt, die auf der Grundlage des Zensus 2022 fortgeschrieben worden sind. Die Mitglieder hatte zuvor entschieden, die Datengrundlage anpassen zu wollen.

berücksichtigen sind die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten der vhs, für deren Begleichung schnell verfügbare liquide Mittel vorgehalten werden müssen. Wichtig ist außerdem der Forderungsbestand, aus dem sich Aussagen darüber ableiten lassen, in welcher Höhe die vhs zum Bilanzstichtag mit Leistungen in Vorlage getreten ist und ihr demzufolge liquide Mittel fehlen.

Zum Bilanzstichtag mussten Rückstellungen in Höhe von insgesamt T€ 486,3 gebildet werden. Gegenüber Rückstellungen in Höhe von T€ 890,2 im Vorjahr ist das eine deutliche Verbesserung. Die Differenz in Höhe von rund T€ 404 ergibt sich im Wesentlichen aus der erwähnten Auflösung von nicht zahlungswirksamen Sozialversicherungsrückstellungen. Zurückgegangen sind außerdem die Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Mehrarbeitsstunden: T€ 147,8 für das Jahr 2024 stehen T€ 115,8 und damit T€ 32 weniger für das Jahr 2025 gegenüber. Ausgewirkt haben sich mehrere Veränderungen: Durch den automatisierten Mailversand von Routinemails mussten mehrere Tausend Mails nicht manuell angestoßen werden. Das spart Zeit. Die Überwachung der Mehrarbeitsstunden und ihres Abbaus wurde im Zusammenhang mit dem Organisationsprozess neu strukturiert und auf mehrere Personen verteilt. Darüber hinaus war 2025 ein personell stabiles Jahr: Es gab keine größeren Wechsel und / oder Auszeiten, die regelmäßig mit Mehraufwand für die verbleibenden Mitarbeitenden verbunden sind und zum Aufbau von Mehrarbeitsstunden führen. Die größte Einzelposition stellen mit T€ 250,3 Rückstellungen für verursachte und noch nicht abgerechnete Honorarabrechnungen von Kursleitungen dar. Es handelt sich hier um Honorare für durchgeführte Unterrichtseinheiten, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgerechnet und ausgezahlt waren. Auch dieser Wert hat sich verbessert. Zum 31.12.2024 beliefen sich die Rückstellungen für offene Honorare auf T€ 328,3. Kleinere, zum Teil gegenläufige Veränderungen bei Rückstellungspositionen tragen mit zum insgesamt geringeren Rückstellungsbestand bei. Die Auflösung von nicht zahlungswirksamen Rückstellungen führt zwar nicht zu einem Anstieg liquider Mittel. Allerdings muss bei Rückstellungen damit gerechnet werden, dass die zugrunde liegenden Verpflichtungen jederzeit erfüllt werden müssen. Daher ist eine entsprechende Liquidität erforderlich.

Beigetragen zur besseren Liquiditätssituation hat vor allem der deutlich geringere Forderungsbestand gegenüber dem BAMF. Zum Stichtag waren Forderungen in Höhe von T€ 188,6 offen. Zum Bilanzstichtag des Vorjahres waren es T€ 504, also T€ 315,4 mehr. Es handelt sich hierbei vor allem um von der vhs vorfinanzierte

Honorare für durchgeführte Integrations- und Berufssprachkurse sowie um vorfinanzierte Personalkosten für das in diesem Bereich tätige Verwaltungspersonal. Die Abrechnungen mit dem BAMF erfolgen erst nach Kursende. Je nach Bearbeitungs-tempo, Haushaltslage oder einseitig verlängerten Auszahlungsdaten kann der Vorla-gezeitraum von wenigen Wochen bis zu mehreren Monaten reichen – wie beispiele-weise in den Jahren 2023 und 2024. Die vhs kann die Abrechnungsgeschwindigkei-ten beim BAMF nicht beschleunigen und hat keinen Anspruch auf eine Überweisung des abgerechneten Zuschusses zu einem festen Zeitpunkt nach Kursende. Die Ab-rechnungsrückstaus wurden zwar in den ersten Monaten des Folgejahres beseitigt. Eine Garantie dafür gibt es jedoch nicht.

Die vhs benötigt also einen ausreichend hohen Liquiditätsbestand, um solche nicht planbaren Phasen mit Außenständen von mehreren Hunderttausend Euro zu über-brücken. Sie muss außerdem sicherstellen, über mindestens zwei bis drei Monate ihre laufenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Insofern darf nicht allein auf den Liquiditätsbestand zum Bilanzstichtag abgestellt werden. Zu berücksichtigen ist außerdem der schwankende Liquiditätsbedarf im Jah-resverlauf. Traditionell enden zahlreiche Kurse und Veranstaltungen im Juni und Juli vor den Schulferien und zum Jahresende. Im Sommer ist die Nachfrage nach vhs-Kursen deutlich geringer als im sonstigen Jahresverlauf. Mit dem Kursende rechnen viele Kursleitende ihre Honorare ab. Gleichzeitig sind in diesen Monaten die Umsatzerlöse geringer, da weniger Kurse beginnen. Die Liquiditätsbestände sind somit nied-riger.

Liquiditätssichernd wirkt sich der Zahlungsrhythmus der Mitgliederbeiträge aus. Die Zuschüsse der kommunalen Träger werden je zur Hälfte Mitte Januar und Mitte Juli fällig. Vorsorglich wurde zudem ein Kassenkredit beim Landkreis in Höhe von T€ 200 beantragt. Die mögliche Bereitstellung des Kassenkredits wurde Ende 2015 unbe-grenzt verlängert. Der Kredit wurde bisher nicht in Anspruch genommen.

Insgesamt ist die Liquiditätsslage der vhs nach Ablauf des Geschäftsjahres 2025 sehr gut.

## Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen

2025 wurden rund T€ 26 (Vorjahr: T€ 39) für Investitionen und T€ 35,6 (Vorjahr: T€ 26,7) für Instandhaltungsmaßnahmen aufgewendet.

Die Investitionen umfassten mit rund T€ 11 Ausgaben für neue Mailserver zur Umsetzung von Automatisierungsprojekten zur Vereinfachung von Standardprozessen in der Verwaltung. Hinzu kamen Ergänzungsinvestitionen für die vorhandene digitale Infrastruktur in der Verwaltung und im Kursbetrieb. Insgesamt bewegten sich die Investitionen auf einem sehr niedrigen Niveau. Dementsprechend haben sich die Abschreibungen von T€ 71,9 im Jahr 2024 auf T€ 38,3 verringert. Grund für die geringen Abschreibungen ist zudem, dass einige Betriebsgegenstände das Ende ihrer Abschreibungsdauer erreicht haben. Die vhs nutzt ihre Ausstattungsgegenstände regelmäßig weiter, muss aber davon ausgehen, dass in den kommenden Jahren deutlich mehr insbesondere in die Technik- und Infrastrukturausstattung der vhs investiert werden muss. Entsprechende Vorschläge des Vorstands sind in den Projektrücklagen enthalten.

Im Rahmen der regelmäßigen Instandsetzungsmaßnahmen erneuert die vhs sukzessive die Beleuchtung in ihren Kursräumen und lässt nach und nach überall moderne LED-Leuchten einbauen. Im vergangenen Jahr wurde der Leuchtentausch in Singen fortgesetzt und dafür T€ 7,7 aufgewendet. In Radolfzell wurden für T€ 2,6 neue Rollos angeschafft. Die Glasfassade der Geschäftsstelle muss vor allem im Sommer verschattet werden, um in den Räumen arbeiten und Unterricht mit digitalen Hilfsmitteln wie Beamern durchführen zu können. Für die Kursräume der Geschäftsstelle Stockach wurden 30 neue Stühle gekauft (T€ 2,6). Knapp T€ 10 wurden für die gesetzlich vorgeschriebenen E-Checks von elektrischen Geräten in allen vier Geschäftsstellen aufgewendet. Im Übrigen wurden kleinere Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen in allen vier Geschäftsstellen durchgeführt.

## **4 Prognose-, Chancen- und Risikobericht**

Das Geschäftsjahr 2025 hat gezeigt: Die sich abzeichnende Trendwende im Bereich Deutsch und Integration ist mittlerweile Realität. Die Nachfrage nach Kursen geht zurück, da es weniger Zuwanderung gibt. Die im Jahr 2024 eingeführten Maßnahmen – Streichung von Wiederholungsstunden für Personen, die die Prüfung nicht im ersten

Anlauf schaffen, Kontingentierung von Berufssprachkursen am tatsächlichen Bedarf vorbei, Streichung von Berufssprachkursen auf den Niveaus C1 – wurden beibehalten. Die Konsequenz: Weniger Teilnehmende, weniger abzurechnende Unterrichtsstunden und demzufolge weniger abzurechnende BAMF-Zuschüsse. Die vhs wird zukünftig an ihrem 2025 eingeschlagenen Kurs festhalten, um möglichst vielen Personen mit Deutschförderbedarf ein Angebot zu machen. Dazu gehört die Teilnahme an Ausschreibungen insbesondere des Landratsamtes, das in beschränktem Umfang Angebote für bestimmte Zielgruppen macht, die im Rahmen des Bundesprogramms „Gesamtprogramm Sprache“ offenbar nicht mehr unterstützt werden sollen. Die vhs wird außerdem ihre Angebote für Selbstzahlende ausbauen. Das erfolgte bereits 2025 für das Niveau B2 und wird nun auf den Bereich B1 ausgeweitet. Das ist nicht ohne Risiko und es wird nicht möglich sein, alle mit diesem Angebot zu erreichen, die keine Möglichkeit haben, einen Integrationskurs zu besuchen. Hintergrund ist Folgendes: Integrationskurse, die aus 600 Einheiten Deutschunterricht bestehen, gibt es seit über 20 Jahren. Die meisten Teilnehmenden benötigen diese Zeit, um das Sprachniveau B1 zu erreichen. Konzipiert die vhs außerhalb dieses Systems Kurse nur für Selbstzahlende, müssen kürzere Formate entwickelt werden, schon allein um die Kurse bezahlbar zu halten. Absehbar ist, dass sich trotzdem nur ein Teil der Zuwanderer und Zuwanderinnen diese Kurse leisten können. Sehr wahrscheinlich ist auch, dass insgesamt das Kompetenzniveau sinken wird, denn man kann die Unterrichtsstunden, die man benötigt, um ein bestimmtes Sprachniveau zu erreichen, nicht beliebig kürzen.

Aus Sicht der vhs als Kursträger stellen vor allem kurzfristige Änderungen der Rahmenbedingungen ein zunehmendes Problem dar: Dazu gehören unangekündigte verzögerte Auszahlungen wie in den Jahren 2023, 2024 und 2025 bis Mitte November: Erst zu diesem Zeitpunkt wurde nach einer Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses zusätzliche Mittel als überplanmäßige Ausgaben in 2025 für die Integrationskurse eingestellt. Zu diesem Zeitpunkt waren 38 Kursmodule und zahlreiche Prüfungen von der vhs abgerechnet, aber noch nicht ausbezahlt. Die Außenstände wurden ab diesem Zeitpunkt bearbeitet, so dass der Forderungsbestand der vhs gegenüber dem BAMF sich auf T€ 188,6 reduzierte. Für die (Liquiditäts)Planung eines Geschäftsjahres stellen Verfahrensweisen wie die beschriebenen eine große Herausforderung dar.

Weitere, äußerst kurzfristige und nur sehr zögernd kommunizierte Maßnahmen kommen hinzu: Seit Dezember 2025 hat das BAMF keine Zulassungen zum Integrationskurs nach § 44 Abs. 4 AufenthG mehr erteilt. Diese Maßnahme wurde allerdings erst mit Rundschreiben 02/2026 vom 9.2.2026, also zwei Monate später, offiziell kommuniziert.<sup>10</sup> Das hat zur Folge, dass seit Dezember 2025 Ukrainer und Ukrainerinnen, EU-Bürger, Asylbewerber und Geduldete nicht mehr zu Integrationskursen zugelassen werden, gleichgültig, wie lange sie bereits im Land sind oder noch sein werden. Es wird geschätzt, dass allein 2026 etwa 130.000 Personen aufgrund dieser Neuregelung keinen Platz in einem Integrationskurs erhalten werden<sup>11</sup>.

Politik und Verwaltung geben den Rahmen für das Handeln vor und schaffen so Bedingungen, die die vhs nicht aktiv beeinflussen kann, die aber ihren Planungs-, Handlungs- und Finanzspielraum einschneidend definieren und begrenzen. Es ist nicht absehbar, dass sich daran etwas ändern wird. Das Gegenteil ist der Fall.

Wenig beeinflussbar ist ein weiteres, bisher nicht endgültig gelöstes Thema: der sozialversicherungsrechtliche Status freiberuflicher Kursleitungen. Die ursprünglich bis zum 31.12.2026 geltende Übergangsregelung wurde am 05.03.2026 bis zum 31.12.2027 verlängert. Solange gibt der Anfang 2025 neu geschaffene § 127 SGB IV den Rahmen vor. Geplant ist offenbar, das Statusfeststellungsverfahren grundlegend bis Ende 2026 zu überarbeiten. Wie diese Neuregelungen aussehen sollen und welche Konsequenzen sie für Bildungsträger wie die vhs haben wird, ist derzeit völlig unklar. Dementsprechend eingeschränkt sind die mittelfristigen Planungsmöglichkeiten. Die Risiken, die dieses Thema mit sich bringt, sind immens: Sollte sich herausstellen, dass alle bzw. ein Teil der freiberuflichen Lehrkräfte sozialversicherungspflichtig beschäftigt werden müssen, ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Hinzu käme zusätzlicher Personalbedarf für die stark anwachsende Personalverwaltung (Lohnabrechnung, Arbeitsvertrags- und Arbeitszeitverwaltung, Arbeitsschutzmaßnahmen etc.).

In den Blick zu nehmen sind außerdem die weiterhin steigenden Personalaufwendungen für das sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personal der vhs. Das Personal wird nach Tarif bezahlt – nach TVöD die Verwaltungskräfte, nach TVL die

---

<sup>10</sup> [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kurstraeger/Traegerrundschreiben/2026/traegerrundschreiben-02\\_20260209.html](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kurstraeger/Traegerrundschreiben/2026/traegerrundschreiben-02_20260209.html)

<sup>11</sup> [Integration: Kommunale Spitzenverbände und DVV fordern Rücknahme des Zulassungsstopps](#)

Lehrkräfte an Abendgymnasium und Abendrealschule. Die Personalkosten steigen kontinuierlich und haben infolge der sehr hohen Tarifabschlüsse in der jüngeren Vergangenheit ein ganz anderes Ausgangsniveau für die weitere Tarifentwicklung erreicht. Es wird für die vhs zukünftig nicht möglich sein, diese unabwendbaren und mit Sicherheit eintretenden Mehrkosten allein über zusätzliche Erträge aus dem offenen Angebotsbereich zu finanzieren. Die dargestellten Ertragssteigerungen infolge von Preiserhöhungen lassen sich nicht jedes Jahr wiederholen. Die vhs ist gemeinnützig, hat einen umfassenden Bildungsauftrag und kann ihre Teilnehmergebühren nicht einfach in der erforderlichen Höhe auf ein kostendeckendes Niveau anheben. Personalkosteneinsparungen werden zwangsläufig Auswirkungen auf die Angebotsvielfalt und die Angebotsreichweite haben. Im Bereich der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist das Sparpotential ebenfalls ausgeschöpft. Die vhs muss in den nächsten Jahren deutlich in ihre Ausstattung investieren, wenn sie nicht in einen Investitionsstau hineinrutschen möchte. Die Mitgliedskommunen der vhs werden sich also nach fünf Jahren unveränderter Mitgliedsbeiträge (2022 bis 2026) mittelfristig auf höhere Zuschüsse einstellen müssen, wenn das umfassende Angebot der vhs auch weiter wie bisher im gesamten Landkreis zur Verfügung stehen soll.

Singen, 14. April 2026

Nikola Ferling  
(Vorstand)

# Allgemeine Auftragsbedingungen

für

## Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.